OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651148/8/MZ

Datum:
Linz, 13. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des K D, x 29, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23. März 2018, GZ VerkR20-046850-2018, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Einschränkung / Auflage „61 (1h nach Sonnenaufgang u. eine 1h vor Sonnenuntergang“ ersatzlos entfällt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23. März 2018, GZ VerkR20-046850-2018, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) für die Gruppe 1 bis 15.03.2023 befristet und zudem die Einschränkungen / Auflagen 104; 01.01; 61 vorgeschrieben. Weiters wurde die Vorlage von Laborbefunden mit HbA1c alle sechs Monate im ersten und zweiten Jahr (Toleranzfrist eine Woche) und in Folge jährlich sowie eine amtsärztliche Untersuchung am Ende der Befristungsdauer unter Vorlage eines internistischen und eines augenfachärztlichen Befundes verfügt.

II. Gegen den Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem er auf das Wesentliche verkürzt vorbringt, dass der Code 61 (Nachtfahrverbot) zu Unrecht erfolgt sei. Zum Beweis legt der Bf eine Stellungnahme des Augenfacharztes OA Dr. M E vom 23.05.2018 vor, wonach ein ausreichendes Dämmerungssehen vorhanden sei.

III. a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Das dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, unstrittigem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23. März 2018, GZ VerkR20-046850-2018, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) für die Gruppe 1 bis 15.03.2023 befristet und zudem die Einschränkungen /

Auflagen 104; 01.01; 61, vorgeschrieben. Weiters wurde die Vorlage von Laborbefunden mit HbA1c alle sechs Monate im ersten und zweiten Jahr (Toleranzfrist eine Woche) und in Folge jährlich sowie eine amtsärztliche Untersuchung am Ende der Befristungsdauer unter Vorlage eines internistischen und eines augenfachärztlichen Befundes verfügt.

Der Bf brachte im Verfahren eine Stellungnahme des Augenfacharztes OA Dr. M E vom 23.05.2018 ein. Die Empfehlung des Facharztes lautet: „Bei der heutigen Kontrolle des Dämmerungssehens zeigt sich ein ausreichendes Dämmerungssehen sowohl mit als auch ohne Blendung. Somit ist das bestehende NACHTFAHRVERBOT NICHT NÖTIG. Als Erklärung [für ein zuvor festgestelltes nicht ausreichendes Dämmerungssehen] dient sicherlich die Nervosität und der damit verbunden[e] Druck des Patienten bei Arztbesuchen."

Aufgrund der genannten Stellungnahme führt die Amtsärztin der belangten Behörde mit Schreiben vom 07.06.2018 aus, dass die Einschränkung auf Fahrten bei Tag - Code 61 gemäß ihrem Gutachten vom 15.3.2018 zu streichen sei.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die im ggst Fall einschlägigen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG in der geltenden Fassung lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die: […]

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9), […]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen:

„geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet" für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet" zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.
(6) ..."

b) Im gegenständlichen Verfahren strittig ist die ausreichende Sehleistung des Bf an Zeiten ohne Tageslicht. Der vom Bf im Beschwerdeverfahren beigebrachten augenfachärztliche Stellungnahme sowie dem daraufhin von der Amtsärztin der belangten Behörde angepassten Gutachten zufolge ist eine Einschränkung auf Fahrten bei Tag nicht erforderlich, weshalb die Auflage zu entfallen hat und spruchgemäß zu entscheiden ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Sehfähigkeit des Bf eine Einzelfallbeurteilung darstellt und eine dahinter stehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer